

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	22.01.2015

Lagerung von Altreifen auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs in Lindweiler; mündliche Nachfrage von Herrn Bezirksvertreter Töller

In der Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler am 18.12.2014 wurde die Stellungnahme der Verwaltung „Lagerung von Altreifen auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs Lindweiler“ (Session-Nr. 3786/2014) beraten.

Hierbei trug Herr Bezirksvertreter Töller vor, dass die Richtlinie über Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff am 29.06.1998 novelliert worden sei.

Im Schutzziel seien eindeutig die Altreifen mit aufgeführt. Laut Punkt 1.1 seien vorbeugende Maßnahmen zu Gewährleistung des Brandschutzes bei der Errichtung und beim Betrieb eines Lagers von Sekundärstoffen und Kunststoffen sowie Altreifen das Ziel der Richtlinie.

Dies sei von der Verwaltung nicht beachtet worden und müsse daher erneut geprüft werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die für das Land Nordrhein-Westfalen maßgebliche „Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff - Kunststofflager-Richtlinie –“ datiert vom 03.03.1998. Eine Novelle dieser durch ministeriellen Erlass eingeführten Richtlinie vom 29.06.1998 gibt es nicht.

Altreifen werden weder in der Schutzzieldefinition der Richtlinie, noch unter deren Ziffer 1.1 ausdrücklich erwähnt.

Zum Brandschutz wurde Seitens der Berufsfeuerwehr Köln festgestellt, dass dieser gewährleistet ist.